

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

**der Stadt Bergisch Gladbach,
vertreten durch den Bürgermeister,**

nachfolgend „Stadt“ genannt,

und

**dem Rheinisch-Bergischen Kreis,
vertreten durch den Landrat,**

nachfolgend „Kreis“ genannt,

**zur Übertragung der Aufgaben der Ausländerbehörde einschließlich der Bereiche
Staatsangehörigkeitsausweise und Einbürgerungsstelle**

Präambel

Im Rheinisch-Bergischen Kreis leben zz. rund 23.000 ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger, deren Aufenthalt und Einreise nach den Vorschriften des Ausländer- und Asylrechts geregelt ist. Davon entfallen auf das Stadtgebiet Bergisch Gladbach rund 10.000 ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Die örtliche Zuständigkeit für die Ausführung des Ausländer- und Asylrechts wurde in Nordrhein- Westfalen durch Landesrecht den Kreisordnungsbehörden und den örtlichen Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte übertragen. Sowohl der Rheinisch-Bergische Kreis als auch die Große kreisangehörige Stadt Bergisch Gladbach nehmen in soweit in geringer Entfernung zueinander inhaltsgleiche staatliche Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr. Aus Gründen der Effizienzsteigerung sollen die erforderlichen Dienstleistungen für die ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger in der im Kreishaus Gronau untergebrachten Ausländerbehörde des Kreises insgesamt ortsnah kostengünstiger erbracht werden.

Stadt und Kreis schließen hierzu gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 8 Buchstabe b) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in den zurzeit geltenden Fassungen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben in den Bereichen Ausländerbehörde, Staatsangehörigkeitsausweise und Einbürgerungsstelle:

§ 1

Aufgabenübertragung, Umfang

- (1) Die Stadt überträgt ihre Aufgaben im Bereich des Ausländerwesens sowie der Bereiche Staatsangehörigkeitsausweise und Einbürgerungsstelle sowie die damit zusammenhängende verwaltungsmäßige Abwicklung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf den Kreis. Der Umfang der nunmehr übertragenen, bislang von der Stadt wahrgenommenen Aufgaben ergibt sich aus der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 50), geändert durch Verordnung vom 21.11.2006 (GV. NRW. S. 600), sowie der Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (StAn-ZustV) vom 05.10.2004 (GV. NRW. S. 612).
- (2) Der Kreis verpflichtet sich, alle ihm übertragenen Aufgaben unter Beachtung der maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften wahrzunehmen.
- (3) Voraussetzung für eine wirksame Aufgabenübertragung im vorgenannten Sinne ist die Genehmigung der Bezirksregierung im Sinne der §§ 23 ff. GkG. Der Kreis verpflichtet sich, die diesbezügliche Genehmigung einzuholen.

§ 2

Ressourceneinsatz und -veränderungen

- (1) Im Zuge der Aufgabenübertragung werden im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vereinbarung insgesamt acht vollzeitbeschäftigte Mitarbeitende der Stadt entsprechend dem aus der Anlage ersichtlichen Stellenkontingent und den dort genannten Stellenwerten beim Kreis im Wege der Abordnung oder der Versetzung zum Einsatz kommen. Die stellenplanmäßige Zuordnung sowie die jeweilige Form der Personalgestaltung wird einvernehmlich gesondert geregelt.
- (2) Soweit Mitarbeitende im Sinne des Abs. 1 während der Laufzeit dieser Vereinbarung aus dem Dienst ausscheiden oder auf eine andere Stelle wechseln, hat der Kreis für eine Neubesetzung der Stelle Sorge zu tragen. Vor einem externen Besetzungsverfahren wird die Stelle bei Kreis und Stadt intern ausgeschrieben.

- (3) Im Vorfeld von Änderungen betreffend Stellenbewertungen bezogen auf die in der Anlage benannten Stellen der Stadt ist angesichts der hiermit verbundenen finanziellen Auswirkungen ein Einvernehmen mit der Stadt zu erzielen. Wegen der in § 3 Abs. 1 Satz 5 dieser Vereinbarung geregelten Kostenaufteilung sind überdies sämtliche beabsichtigte Änderungen im Rahmen der Stellen- bzw. Personalbemessung zuvor der Stadt umfassend zu erläutern.
- (4) Die für die Aufgabenübertragung notwendigen Sachressourcen werden vom Kreis zur Verfügung gestellt.

§ 3

Kostenverteilung

- (1) Stadt und Kreis zahlen die anfallenden Personalkosten für die jeweils eigenen Mitarbeitenden. Scheiden Mitarbeitende der Stadt aus dem Dienst aus oder wechseln auf eine andere Stelle, erfolgt bei einer Nachbesetzung durch städtische Mitarbeitende die Zahlung der diesbezüglichen Personalkosten weiterhin durch die Stadt. Bei einer Nachbesetzung durch den Kreis hat die Stadt dem Kreis die anfallenden Personalkosten einschließlich Versorgung bzw. Versorgungsrückstellung bis zur Höhe des bisherigen oder des einvernehmlich neu festgestellten Stellenwertes zu erstatten. Ab dem Zeitpunkt eines Dienstherrnwechsels von Mitarbeitenden der Stadt zum Kreis hat die Stadt dem Kreis die insoweit entstehenden Personalkosten einschließlich Versorgung bzw. Versorgungsrückstellung auszugleichen. Kommt es während der Laufzeit dieser Vereinbarung zu Stelleneinsparungen oder Stellenmehrungen, sind die finanziellen Vorteile oder Mehrbelastungen im Verhältnis des Ausländeranteils der Stadt zum übrigen Zuständigkeitsbereich des Kreises aufzuteilen.
- (2) Zum Ausgleich der entstehenden Sachkosten verpflichtet sich die Stadt gegenüber dem Kreis zur Zahlung eines Pauschalbetrages in Höhe von 64 % der im jeweils aktuellen KGST Gutachten („Kosten eines Arbeitsplatzes“) genannten Sachkosten. Dies entspricht aktuell einem Betrag von 10.000.- € pro städtischem Arbeitsplatz und Jahr. Für das Jahr 2008 erfolgt eine anteilige Erstattung ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Vereinbarung im Amtsblatt. Im Pauschalbetrag enthalten sind sämtliche Sachkosten wie Büromaterial, Telefon, Miete, Abschreibungen, DV-Kosten, Neuanschaffungen für Möbel, Umbaumaßnahmen, Anschaffung, Betrieb und Unterhaltung von Abschiebefahrzeugen etc.. Verwaltungsgemeinkosten werden nicht erhoben.
- (3) Die Stadt erhält die auf ihren bisherigen Zuständigkeitsbereich entfallenden Gebühren.

- (4) Die Kostenverteilung gilt im Rahmen einer Erprobungsphase zunächst bis Ende 2009. Über die genauen Zahlungsmodalitäten und etwaige, seitens der Stadt zu leistende Abschlagszahlungen ist zwischen Stadt und Kreis Einvernehmen herzustellen. Beide Beteiligte werden darüber hinaus vor Ablauf des Jahres 2009 Gespräche darüber aufnehmen, ob und gegebenenfalls inwieweit im Hinblick auf die Kostenverteilung für die Folgezeit auf der Grundlage gewonnener Erfahrungswerte Anpassungen erforderlich erscheinen. Sollten sich Stadt und Kreis bis zum 31.03.2010 nicht auf Änderungen oder alternativ auf eine Beibehaltung der vereinbarten Kostenaufteilung und -erstattung geeinigt haben, gilt die bisherige Kostenverteilung fort. Beiden Beteiligten steht in diesem Fall jedoch die Möglichkeit offen, diese Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr außerordentlich schriftlich zu kündigen.

§ 4

Inkrafttreten, Dauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.06.2008 in Kraft. Sie wird auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen; das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Abs. 2 sowie gemäß § 3 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt. Die Vereinbarung verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn nicht Stadt oder Kreis mit einer Frist von einem Jahr vor Zeitablauf schriftlich gegenüber dem anderen Beteiligten erklären, sie nicht verlängern zu wollen.
- (2) Falls sich durch eine Änderung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung der übertragenen Aufgaben ergeben, die eine wesentliche Änderung oder die Aufgabe des vereinbarten Verfahrens notwendig machen, oder ein sonstiger wichtiger Grund eintritt, der einem Festhalten an der Aufgabenübertragung entgegensteht, kann diese Vereinbarung von jedem Beteiligten mit einer Frist von einem Jahr außerordentlich gekündigt werden. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 5

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Gesamtvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich vielmehr, die betroffene Klausel oder ihre Teile durch eine solche Fassung zu ersetzen, die dem gewollten Ergebnis am nächsten kommt.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für Regelungslücken der Vereinbarung.

Bergisch Gladbach, den

Für die Stadt Bergisch Gladbach

Für den Rheinisch-Bergischen Kreis

Klaus Orth
Bürgermeister

Rolf Menzel
Landrat

Peter Widdenhöfer
Fachbereichsleiter

Ferdinand Schönenborn
Bereichsleiter